

Stadt Schwäbisch Hall

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am folgende

Satzung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage

beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Die Verkaufsstellen in Schwäbisch Hall dürfen an Sonntagen jeweils von 13 Uhr bis 18 Uhr wie folgt geöffnet werden:

1. Aus Anlass des Haller Frühlings jeweils am ersten Sonntag im Mai ohne räumliche Begrenzung. Sollte der 1. Mai auf einen Samstag oder Sonntag fallen, findet der verkaufsoffene Sonntag am letzten Sonntag im April statt. Sofern Ostern oder der Weiße Sonntag auf den letzten Sonntag im April fallen, findet der verkaufsoffene Sonntag am zweiten Sonntag im Mai statt.
2. Aus Anlass des Jakobimarktes am jeweiligen Sonntag in der Innenstadt (begrenzt durch den Stadtgrabenring) und in Steinbach.
3. Aus Anlass des Haller Herbstes jeweils am ersten Sonntag im Oktober ohne räumliche Begrenzung. Sollte der 3. Oktober (Tag der deutschen Einheit) auf einen Samstag fallen, findet der verkaufsoffene Sonntag am zweiten Sonntag im Oktober statt.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.